Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland
T 00800 00 222 337*
F +4989 5150 2442
service@baaderbank.de
https://www.baaderbank.de
* *Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.*

Depotführung und Ausführungsgeschäft

Information für Verbraucher nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Liebe Kundin / lieber Kunde,

mit dieser Information erfüllen wir die Anforderungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 des **Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG)** für unsere Dienstleistung **Depotführung und reines Ausführungsgeschäft für Privatkunden** sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherstellen, die Unternehmen anbieten. Das heißt: Unternehmen müssen garantieren, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Sie sollen dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein. Das Ziel ist, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information dient dazu, Ihnen unsere Dienstleistung reines Ausführungsgeschäft für Privatkunden und die damit verbundenen Dienstleistungen leicht verständlich zu erläutern. Sie ist **rechtlich nicht verbindlich**. Rechtlich verbindlich sind nur Ihre Vertragsunterlagen.

Diese Information ist in **5 Teile** gegliedert:

- **Teil 1** enthält konkrete Informationen. Hier erläutern wir Ihnen unsere Dienstleistung reines Ausführungsgeschäft für Privatkunden und die damit verbundenen Dienstleistungen.

- Die **Teile 2, 3, 4 und 5** enthalten allgemeine Informationen:

  - Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In **Teil 2** informieren wir Sie, wie Sie sich beschweren können.

  - Sie möchten wissen, wie wir mit unserer Dienstleistung die Anforderungen des BFSG erfüllen? In **Teil 3** informieren wir Sie über die gesetzlichen Anforderungen und die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung reines Ausführungsgeschäft und der damit verbundenen Dienstleistungen.

  - Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? In **Teil 4** und **5** informieren wir Sie, an wen Sie sich in diesem Fall wenden können. Sie finden hier Angaben zur zuständigen Marktüberwachungsbehörde.

Inhaltsübersicht

Reines Ausführungsgeschäft ..... Error! Bookmark not defined.

Inhaltsübersicht 2

1 Erläuterung unserer Dienstleistungen 3

1.1 Was ist das reine Ausführungsgeschäft? 3

1.2 Was sind Finanzinstrumente beziehungsweise komplexe oder nichtkomplexe Finanzinstrumente? 3

1.3 Wie ist der Ablauf des reinen Ausführungsgeschäfts? 4

1.4 Wie erfolgt die Ausführung von Aufträgen über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten? 6

1.4.1 Festpreisgeschäft 7

1.4.2 Kommissionsgeschäft 7

1.5 Was passiert nach der Ausführung von Aufträgen über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten? 7

1.6 Welche Kosten entstehen Ihnen beim reinen Ausführungsgeschäft? 8

1.7 Depotvertrag: Gibt es eine bestimmte Vertragslaufzeit? Wie sind die Kündigungsbedingungen? 9

1.8 Depotvertrag: Gibt es ein Widerrufsrecht? 9

2 Ihre Möglichkeiten bei einer Beschwerde 9

1.1 Kundenbeschwerde 9

1.2 Außergerichtliche Streitschlichtung ..... Error! Bookmark not defined.

1.2.1 Ombudsmann der privaten Banken ..... Error! Bookmark not defined.

1.2.2 BaFin ..... Error! Bookmark not defined.

2 Anforderungen und Merkmale der Barrierefreiheit 9

2.1 Gesetzliche Anforderungen an die Barrierefreiheit 12

2.2 Barrierefreiheit der Dienstleistungen 12

2.3 Merkmale der Barrierefreiheit dieser Information 15

3 Marktüberwachungsbehörde 17

1 Erklärung unserer Dienstleistungen

In diesem Teil erklären wir Ihnen unsere Dienstleistung **reines Ausführungsgeschäft** und die damit verbundenen Dienstleistungen. Sie erfahren, was diese Dienstleistungen umfassen und wie diese funktionieren. Dabei gehen wir auf die Begriffe ein, die zum Verständnis und zur Nutzung dieser Dienstleistungen wichtig sind.

1.1 Was ist das reine Ausführungsgeschäft?

Beim reinen Ausführungsgeschäft geht es um den Kauf oder Verkauf von **Finanzinstrumenten** (siehe 1.2).

Konkret geht es beim reinen Ausführungsgeschäft darum: Sie selbst entscheiden, wie Sie Ihr Vermögen anlegen wollen. Das heißt, Sie geben uns Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten.

Der Name reines Ausführungsgeschäft sagt schon: Wenn Sie uns einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten geben, führen wir diesen Auftrag nur aus. Wir beraten Sie vorher nicht und überprüfen auch nicht, ob Sie typische Risiken einschätzen können. Wir führen weder einen Angemessenheitstest (können Sie die Risiken aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen verstehen) noch einen Geeignetheitstest (entspricht eine Empfehlung Ihren Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen) durch.

1.2 Was sind Finanzinstrumente und was sind komplexe und nichtkomplexe Finanzinstrumente?

Der Begriff Finanzinstrumente kommt in Gesetzen im Bereich der Banken vor. Er kommt zum Beispiel im **Wertpapierhandelsgesetz** vor.

Zu den Finanzinstrumenten gehören:

- **Wertpapiere**, zum Beispiel Aktien, Anleihen, Zertifikate und Optionsscheine

- **Anteile an Investmentfonds** (Anlageprodukte, bei denen das Geld mehrerer Anleger gebündelt wird)

- **Derivate** (bei denen sich der Wert von einem anderen Wert, dem so genannten Basiswert wie einer Aktie, einem Rohstoff oder einem Index ableitet)

Sie können im reinen Ausführungsgeschäft alle Finanzinstrumente verkaufen, die wir für Sie verwahren. Zudem können Sie nichtkomplexe Finanzinstrumente und komplexe Finanzinstrumente kaufen.

Nichtkomplexe Finanzinstrumente sind oft einfacher zu verstehen. Sie haben eine klare Struktur und verständlichere Risiken. Nichtkomplexe Finanzinstrumente sind zum Beispiel bestimmte Aktien, Anleihen und einfache Investmentfonds. Es gibt gesetzliche Kriterien, nach denen wir bewerten, welche Finanzinstrumente nicht komplex sind.

Komplexe Finanzinstrumente sind oft schwer zu verstehen. Sie haben viele Regeln und Bedingungen und hängen oft von vielen anderen Märkten ab.

1.3 Wie ist der Ablauf beim reinen Ausführungsgeschäft?

Für das reine Ausführungsgeschäft benötigen Sie zunächst ein **Depot** und ein **Verrechnungskonto**.

Ein Depot ist ein besonderes Bankkonto. In Ihrem Depot verwahren wir Ihre Finanzinstrumente. Zu einem Depot gehört auch ein Verrechnungskonto. Über Ihr Verrechnungskonto buchen wir alle Geldbeträge.

Geld können Sie nur von einem bestimmten Konto (Referenzkonto) auf ihr Verrechnungskonto überweisen. Das Referenzkonto ist in der Regel ihr Zahlungskonto (Girokonto) bei einer anderen Bank.

Zur Eröffnung Ihres Depots und Ihres Verrechnungskontos bei uns wird ein Depotvertrag abgeschlossen. Der Abschluss erfolgt über den Dienstleister, den Sie damit sowie mit weiteren Dienstleistungen rund um Ihr Wertpapierdepot und den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren beauftragt haben (**Kooperationspartner**). Der genaue Ablauf des Vertragsabschlusses kann sich je nach Kooperationspartner unterscheiden.

Nach Eröffnung des Depots und des Verrechnungskontos bei uns können Sie uns mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten beauftragen. Ihre Aufträge werden uns vom Kooperationspartner weitergleitet. Dazu können Sie zum Beispiel die Banking-App des Kooperationspartners nutzen.

Es gibt vier Arten von Kooperationspartnern, mit denen wir zusammenarbeiten:

- **Finanzportfolioverwaltung:** Der Vermögensverwalter kümmert sich dauerhaft um Ihr Geld und Ihre Wertpapiere. Er entscheidet, was gekauft oder verkauft wird, um das Vermögen zu vermehren.

- **Abschlussvermittlung:** Sie geben dem Kooperationspartner eine Vollmacht, Aufträge für Sie bei uns aufzugeben. Der Kooperationspartner beauftragt uns dann in Ihrem Namen ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen.

- **Anlagevermittlung:** Der Kooperationspartner hat keine Vollmacht, um in Ihrem Namen Auftrage an uns zu erteilen. Sie erteilen den Auftrag und der Kooperationspartner übermittelt uns diesen als Ihr Bote..

- **Mischformen:** Manchmal sind Kooperationspartner mehr als einer dieser Kategorien zuzuordnen. So ist ein Finanzportfolioverwalter, wenn er uns mit Ihrer Vollmacht in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung Aufträge erteilt gleichzeitig ein Abschlussvermittler.

Davon zu unterscheiden ist die **Anlageberatung**. Der Anlageberater gibt Ihnen eine personalisierte Empfehlung zur Geldanlage. Das heißt, dass er dabei Ihre persönlichen Umstände berücksichtigt. Im Gegensatz zur Finanzportfolioverwaltung setzt der Anlageberater die Empfehlungen jedoch nicht selbst um.

Wir als Bank sind weder Finanzportfolioverwalter, Anlagevermittler, Abschlussvermittler noch Anlageberater. Wir arbeiten mit Kooperationspartnern, die das sind, zusammen und führen die Kauf- oder Verkaufsaufträge aus. Weitere Informationen zu Ihrem Kooperationspartner finden Sie in der Regel auf dessen Webseite.

Bevor wir Ihren Auftrag annehmen, bekommen Sie von uns gewöhnlich eine **Kosteninformation**. Sie enthält einen Überblick über die Kosten und Folgekosten, die voraussichtlich mit dem Kauf und Verkauf eines Finanzinstruments verbunden sind. Die Kosteninformation kann auch die Information enthalten, dass wir von Dritten eine Zahlung im Zusammenhang mit dem Kauf eines Finanzinstruments bekommen. Das kann zum Beispiel eine Zahlung von einer Fondsgesellschaft sein. Die Kosteninformation heißt **Ex-ante-Kostenausweis**.

1.4 Wie erfolgt die Ausführung von Aufträgen über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten?

Beim reinen Ausführungsgeschäft gibt es zwei Möglichkeiten, wie Ihre Aufträge über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten ausgeführt werden: Das Festpreisgeschäft (siehe 1.4.1) und das Kommissionsgeschäft (siehe (1.4.2).

1.4.1 Festpreisgeschäft

Bei einem Festpreisgeschäft schließen Sie mit uns einen Kaufvertrag über ein bestimmtes Finanzinstrument ab. Der Preis ist dabei **fest** oder **bestimmbar**. Das heißt: Entweder ist der Preis genau festgelegt (fest) oder er kann nach klaren Kriterien berechnet werden (bestimmbar).

1.4.2 Kommissionsgeschäft

Bei einem Kommissionsgeschäft treten wir **in unserem Namen**, aber **für Ihre Rechnung (auf Ihre Kosten)** gegenüber anderen Marktteilnehmern auf. Das können zum Beispiel Anbieter von Finanzinstrumenten sein. Kommt es zu einem Geschäft mit einem anderen Marktteilnehmer, führt dieser Ihren Auftrag aus.

1.5 Was passiert nach der Ausführung von Aufträgen über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten?

Wenn ein Auftrag von Ihnen ausgeführt wurde, bekommen Sie eine **Wertpapier-Abrechnung**. In der Wertpapier-Abrechnung finden Sie wesentliche Informationen über die Ausführung Ihres Auftrags. Wenn der Auftrag nicht ausgeführt werden konnte, informieren wir Sie darüber zeitnah.

Bei einem Kauf buchen wir die Finanzinstrumente in Ihr Depot ein. Bei einem Verkauf buchen wir sie aus. Gleichzeitig verbuchen wir eine Belastung oder eine Gutschrift auf Ihrem Verrechnungskonto: Kaufen Sie Finanzinstrumente, belasten wir den Kaufpreis Ihrem Verrechnungskonto. Verkaufen Sie Finanzinstrumente, schreiben wir den Verkaufserlös Ihrem Verrechnungskonto gut (eventuell müssen wir dabei Steuern einbehalten). Kosten, die beim Kauf oder Verkauf entstanden sind, belasten wir Ihrem Verrechnungskonto.

Eventuell entspricht die Währung des Finanzinstruments nicht der Währung Ihres Verrechnungskontos. Dann nehmen wir eine **Währungsumrechnung** vor. Ein Beispiel: Das Finanzinstrument wird in US-Dollar gehandelt. Ihr Verrechnungskonto wird aber in Euro geführt. Dann rechnen wir den US-Dollar-Betrag in Euro um. So können wir den Betrag auf Ihrem Verrechnungskonto verbuchen oder belasten.

Sie bekommen regelmäßig von uns Informationen darüber, welche Finanzinstrumente wir für Sie in Ihrem Depot verwahren und verwalten.

Zudem bekommen Sie jedes Jahr von dem Kooperationspartner eine Übersicht über alle Kosten, die Ihnen im vergangenen Jahr tatsächlich beim reinen Ausführungsgeschäft entstanden sind. Diese Kostenübersicht heißt **Ex-post-Kostenausweis**.

Wir sorgen dafür, dass Ihnen Erträge aus Ihren Finanzinstrumenten gutgeschrieben werden, zum Beispiel Zinsen oder Dividenden (also Auszahlungen von Gewinnen an Aktionäre). Wenn wir Aktien für Sie verwahren, unterstützen wir Sie dabei, dass Sie Ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ausüben können.

Alle Einzelheiten vereinbaren wir mit Ihnen im **Depotvertrag**.

1.6 Welche Kosten entstehen Ihnen beim reinen Ausführungsgeschäft?

Beim reinen Ausführungsgeschäft fallen verschiedene Kosten an, die Sie beachten sollten. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für die Ausführung Ihrer Aufträge, für die Depotführung oder für eine Währungsumrechnung (siehe 1.5).

Informationen zu den einzelnen Kosten finden Sie in unserem **Preis- und Leistungsverzeichnis** (abrufbar unter [___]).

1.7 Depotvertrag: Gibt es eine bestimmte Vertragslaufzeit? Wie sind die Kündigungsbedingungen?

Wir schließen den Depotvertrag mit Ihnen auf unbestimmte Zeit ab. Sie können den Vertrag jederzeit kündigen. Dabei müssen Sie keine Kündigungsfrist einhalten. Für uns als Bank gilt gewöhnlich eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten.

1.8 Depotvertrag: Gibt es ein Widerrufsrecht?

Sie können den Depotvertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Das gilt aber nur, wenn der Vertrag als Fernabsatz-Geschäft oder als Außer-Haus-Geschäft abgeschlossen wurde, also zum Beispiel über das Internet oder über Telefon. Dann bekommen Sie von uns bestimmte gesetzliche Informationen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Sie den Vertrag abgeschlossen und alle gesetzlichen Informationen hierzu bekommen haben. Nur wenn ein Widerrufsrecht besteht, bekommen Sie vor dem Vertragsabschluss eine **Widerrufsbelehrung**.

Bitte beachten Sie: Beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten besteht normalerweise kein Widerrufsrecht. Es gibt aber Ausnahmen. Nur wenn Ihnen ausnahmsweise ein Widerrufsrecht zusteht, bekommen Sie vor dem Vertragsabschluss eine Widerrufsbelehrung.

2 Ihre Möglichkeiten bei einer Beschwerde

Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In diesem Teil informieren wir Sie, welche Möglichkeiten Sie bei einer Beschwerde haben.

2.1 Kundenbeschwerde

Sie können Ihre Beschwerde über verschiedene Wege bei uns melden:

- **Per Fax** an: +49 89 5150 2442
- **per E-Mail** an: beschwerde@baaderbank.de
- **schriftlich an:**

  Baader Bank Aktiengesellschaft, Beschwerdemanagement, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim

In der Beschwerde **muss angeben** werden:

- Der **vollständige Name,** die **Adresse, Telefonnummer** und wenn möglich die E-Mail-Adresse der Person, die sich beschwert sowie die Kundennummer, wenn es eine gibt.

- Eine **Beschreibung, was genau passiert ist**.

- Eine **Erklärung, was mit der Beschwerde erreicht werden soll** (zum Beispiel: ein Fehler soll behoben werden, etwas soll geklärt werden oder ein Service soll besser werden).

- **Kopien von wichtigen Unterlagen**, die helfen, das Problem zu verstehen (wenn solche Unterlagen vorhanden sind).

- **Wenn Ihre Beschwerde durch eine andere Person erhoben wird**: eine **Vollmacht** (Erlaubnis, dass diese Person Sie vertreten darf).

1.1 Außergerichtliche Streitschlichtung

Sie haben eine Beschwerde bei uns eingelegt, aber es wurde keine Lösung gefunden? Dann haben Sie die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung.

1.1.1 Ombudsmann der privaten Banken

Als Bank nehmen wir am Streitbeilegungsverfahren der folgenden Verbraucher-Schlichtungsstelle teil:

Ombudsmann der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, Fax: +49 (0)30 1663-3169

Der Ombudsmann der privaten Banken kümmert sich um Ihre Beschwerde. Er vermittelt zwischen Ihnen und uns.

Allgemeine Informationen zum Ombudsmann der privaten Banken finden Sie unter www.bankenombudsmann.de.

Informationen zum genauen Ablauf des Ombudsmann-Verfahrens finden Sie in der **Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken**. Wir stellen Ihnen die Verfahrensordnung auf Wunsch gern zur Verfügung.

Sie können diese aber auch im Internet einsehen: auf der Webseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de.

Sie müssen Ihre Beschwerde in Textform an den Ombudsmann der privaten Banken schicken, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail an die oben genannten Kontaktdaten. Eine mündliche Beschwerde genügt nicht.

1.1.2 BaFin

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (kurz: BaFin)** als unsere Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie meinen, dass wir uns nicht korrekt verhalten haben.

Sie müssen Ihre Beschwerde **entweder an die BaFin** schicken, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de,
Fax: +49 (0)228 4108-1550

oder **online** über **das hier verlinkte Formular** einreichen:

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html.

Auf der über den Link abrufbaren Webseite der BaFin finden Sie auch nähere Einzelheiten zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens.

In der Beschwerde **muss angegeben werden**:

- den **Namen** und die **Adresse der Person, die sich beschwert**, und auch des **Darlehensnehmers** (falls es nicht dieselbe Person ist);
- den **Namen** und die **Adresse der Bank**;
- die **Konto-** oder **Kundennummer**;
- eine genaue **Beschreibung**, worum es in der Beschwerde geht;
- **Kopien von wichtigen Unterlagen**, die helfen, das Problem zu verstehen (wenn solche Unterlagen vorhanden sind).

Sie dürfen sich auch von jemand anderem vertreten lassen. Dann muss eine **Vollmacht** (eine Erlaubnis zur Vertretung) mitgeschickt werden – als **Kopie**.

3 Anforderungen und Merkmale der Barrierefreiheit

Sie möchten wissen, wie wir mit unserer Dienstleistung die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) erfüllen? In diesem Teil informieren wir Sie über die gesetzlichen Vorgaben und die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.

3.1 Gesetzliche Anforderungen an die Barrierefreiheit

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit der von uns angebotenen Dienstleistung ergeben sich aus § 14 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) und §§ 12, 17 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) sowie aus Anlage 3 Nummer 1 zum BFSG.

Danach müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung, über die Merkmale der Barrierefreiheit und über die Möglichkeit zur Nutzung unterstützender Technologien folgende Vorgaben einhalten:

- Die Informationen müssen über mehr als einen Sinn (Sehen, Hören, Fühlen) zugänglich sein.
- Die Informationen müssen gefunden werden können.
- Die Informationen müssen verstanden werden können.
- Die Informationen müssen in einem Textformat zur Verfügung gestellt werden, das sich mit einer unterstützenden Technologie (zum Beispiel Screenreader oder Spracherkennung) in ein wahrnehmbares Format umwandeln lässt.
- Die Informationen müssen in angemessener Größe, geeigneter Form und mit ausreichendem Kontrast sowie Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden.
- Nicht textliche/schriftliche Informationen müssen auf andere Weise dargestellt werden.

Zudem müssen bei digitalen Informationen die folgenden Grundsätze der Barrierefreiheit eingehalten werden:

- **Wahrnehmbarkeit:** Möglichst alle sollen die Informationen und die zu diesen gehörenden IT-Funktionen wahrnehmen können. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass Bilder und Grafiken mit Text erklärt werden.
- **Bedienbarkeit:** Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass die IT-Funktionen mit einer Tastatur bedient werden können.

- **Verständlichkeit:** Für möglichst alle sollen die Informationen lesbar und klar verständlich sein. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen die Informationen in einer möglichst einfachen Sprache bereitstellen.

- **Robustheit:** Die IT-Funktionen müssen mit unterstützenden Technologien möglichst zusammenpassen und mit allen gängigen Geräten funktionieren. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen Standards für die Nutzung von unterstützenden Technologien einhalten, zum Beispiel Standards zur technischen Struktur und zur Kennzeichnung.

Darüber hinaus müssen unsere Dienstleistungen verständlich sein und dürfen ein bestimmtes Sprachniveau nicht überschreiten.

Wenn es Möglichkeiten zur Identifizierung, Anmeldung, elektronischen Unterschrift oder zur Zahlung oder Sicherheitsfunktionen gibt, müssen diese für alle Menschen gut sichtbar, leicht zu benutzen, einfach zu verstehen und zuverlässig sein.

Wir sind zudem gesetzlich dazu verpflichtet, Informationen über die Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen (Barrierefreiheitsinformation) zur Verfügung zu stellen, die jederzeit und ohne Hindernisse aufgefunden werden kann. Die Barrierefreiheitsinformation muss die Dienstleistung und die Anforderungen an die Barrierefreiheit beschreiben und selbst barrierefrei sein. Außerdem ist die Marktüberwachungsbehörde zu nennen. Schließlich muss in der Barrierefreiheitsinformation angegeben werden, welche Bestandteile der Dienstleistungen barrierefrei sind und welche noch nicht. Bei den noch nicht barrierefreien Bestandteilen ist der Grund anzugeben, aus dem diese noch nicht barrierefrei sind.

3.2 Merkmale der Barrierefreiheit der Dienstleistungen

Das sind die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung **reines Ausführungsgeschäft für Privatkunden** und der damit verbundenen Dienstleistungen:

Die Vertragsunterlagen zur Eröffnung des Depots und des Verrechnungskontos sowie die Kosteninformationen und Depotauszüge werden Ihnen vom Kooperationspartner als PDF im (vorlesbaren) Dateiformat PDF-UA zu Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass der Kooperationspartner für die Barrierefreiheit der Antragsstrecke zum Abschluss des Depotvertrags verantwortlich ist.

Wenn Sie sich bei unserem Kundenportal registriert haben, können Sie diese Dokumente auch dort als **PDF** im (vorlesbaren) Dateiformat **PDF-UA** finden. Das Kundenportal können Sie über unsere Webseite www.baaderbank.de aufrufen.

Unser Kundenportal erfüllt das mittlere barrierefreie Format (WCAG AA). Die Browser wie Microsoft Edge und Safari verfügen über eine Vorlesefunktion. Bei Google Chrome und Firefox kann diese Funktion über ein zusätzliche Software-Installation genutzt werden. Mit der Vorlesefunktion können Sie sich die Texte vorlesen lassen. Sowohl die Stimme als auch die Geschwindigkeit der Vorlesefunktion kann angepasst werden.

Auf grafische Darstellungen in unseren Dokumenten verzichten wir.

3.3 Merkmale der Barrierefreiheit dieser Information

Das sind die Merkmale der Barrierefreiheit **dieser Information**:

- Wir stellen Ihnen diese Information auf unserer Internetseite im mittleren barrierefreien Format (WCAG AA) zur Verfügung.

- Die Inhalte dieser Information sind in einer leicht verständlichen Sprache. Das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird nicht überschritten. Bitte beachten Sie: Das gilt nicht für den eigentlichen Darlehensvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Vorvertraglichen Informationen (VVI), die mit dem Darlehensvertrag verbunden sind.

- Das Layout dieser Information hat eine besondere Gestaltung: Schriftart, Zeilenlänge, Zeilenabstand und die Hervorhebung von wichtigen Texten ist möglichst benutzerfreundlich gewählt worden.

4 Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Die von uns angebotenen Dienstleistungen erfüllen die Anforderungen nach dem BFSG und der BFSGV derzeit nur teilweise. Die Unvereinbarkeiten sind nachfolgend aufgeführt:

Nicht alle Dokumente im Kundenportal in Zusammenhang mit der Dienstleistung reines Ausführungsgeschäft für Privatkunden und den damit verbundenen Dienstleistungen wurden bereits in einem barrierefreien Format erstellt.

Das liegt daran, dass viele Dokumente im Kundenportal barrierefrei sein müssen und wir diese erst nach und nach barrierefrei erstellen können.

5 Barrieren melden, Feedback & Kontaktangaben

Sind Ihnen weitere Barrieren bei unserer Dienstleistung reines Ausführungsgeschäft für Privatkunden und den damit verbundenen Dienstleistungen aufgefallen?

Dann können Sie sich gerne bei uns melden. Wir freuen uns auf Ihr Feedback und bemühen uns, die gemeldeten Barrieren in Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten schnellstmöglich zu beheben.

Bitte teilen Sie uns mit, bei welcher Funktion Sie auf Barrieren gestoßen sind. Sie können uns über folgende Wege Barrieren melden:

E-Mail: service@baaderbank.de

Telefon: +49 89 5150 0

Per Post an:

Baader Bank AG, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland; Stichwort Barrieren melden

6 Marktüberwachungsbehörde

Sie finden, dass unsere Dienstleistung nicht den Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) entspricht? Das BFSG sieht vor, dass Sie sich bei Beschwerden an die zuständige Marktüberwachungsbehörde wenden können:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF), c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt, Postfach 39 11 55, 39135 Magdeburg, Telefon: 0391 5676970, E-Mail: MLBF@ms-sachsen-anhalt.de